

STADT MEINERZHAGEN

Bebauungsplan Nr. 32 „Windebruch“, 10. Änderung und Erweiterung

B e g r ü n d u n g

Mai 2012

Inhalt:

Teil A: Planbegründung	Seite
I. Anlass der Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung und –Erweiterung / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung.....	3
II. Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich).....	6
III. Übergeordnete Planungen / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan...	7
IV. Bestand innerhalb des Plangebietes / Bestehendes Planungsrecht.....	8
V. Planungsinhalt (Festsetzungen).....	9
VI. Umweltbericht im Bauleitplanverfahren.....	13
VII. Naturschutzrechtliche Bindungen.....	13
VIII. Belange von Natur und Landschaft / Eingriffs-Ausgleichs-Regelung.....	14
IX. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	16
X. Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	17
XI. Belange des Bodens.....	17
XII. Erschließung.....	18
XIII. Bodenordnung.....	18
XIV. Kosten / Umsetzung der Planung.....	18

Teil B: Umweltbericht	Seite
1. Einleitung.....	19
1a. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes / Bedarf an Grund und Boden.....	20
1b. Umweltschutzziele und –bestimmungen aus übergeordneten Fachgesetzen, Normen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	20
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	28
2a. Bestandsaufnahme und Bewertung.....	28
2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.....	35
2c. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation....	36
2d. Alternative Planungsmöglichkeiten.....	36
3. Zusätzliche Angaben.....	36
3a. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Technischen Verfahren.....	36
3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	36
3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36

Teil A: Planbegründung

I. Anlass der Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Windebruch“ wurde Anfang der 70er Jahre aufgestellt und erhielt 1975 seine Rechtskraft. Mit diesem Bebauungsplan wurde im Wesentlichen das Planungsrecht für die Erschließung eines größeren Wochenendhausgebietes geschaffen und die vorhandene Alt-Bebauung des Ortsteiles Windebruch im Bestand gesichert.

a. Geplante Änderung der Zulässigkeit von Garagen

In diesem Bebauungsplan wurde seinerzeit u. a. die Festsetzung getroffen, wonach Garagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Betroffen hiervon ist speziell der mit der Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ überplante Bereich der Alt-Bebauung. Für das Wochenendhaus-Sondergebiet wurde daneben festgesetzt, dass außer den an verschiedenen zentralen Stellen konkret festgesetzten Gemeinschaftsgaragen keine anderen Garagen zulässig sind.

Aufgrund dieser Festsetzungen kam es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Problemstellungen im Zusammenhang mit von Anliegern vorgetragenen Wünschen nach Errichtung von Garagen. In der Alt-Ortslage Windebruch sind die tlw. sehr eng gefassten überbaubaren Grundstücksflächen häufig bereits baulich ausgeschöpft, so dass eine als notwendig erachtete Garage oft nicht oder nicht mehr erstellt werden kann.

Im Wochenendhausgebiet mussten bereichsweise Genehmigungen für Einzelgaragen verwehrt werden, obwohl an einigen Stellen solche dennoch vor Jahren errichtet wurden. Letzteres ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb kleinerer Bebauungsplan - Änderungsbereiche, für die diese Festsetzung nicht mehr aufrechterhalten wurde, vereinzelt Garagen gebaut werden konnten.

Diese damit im Wochenendhausgebiet bestehende Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern führt nachvollziehbarerweise zu Unverständnis bei den Betroffenen, denen diese rechtliche Situation kaum vermittelbar ist.

Von daher soll hier Abhilfe durch eine Bebauungsplan - Änderung geschaffen werden, mit Hilfe derer durch Streichung der o. g. Festsetzungen im gesamten Bebauungsplangebiet für Rechtsklarheit und Rechtseinheitlichkeit gesorgt wird.

Damit kommt man auch den heutigen Ansprüchen, nahe am Wochenendhaus eine geschützte PKW-Unterbringungsmöglichkeit vorzuhalten und nicht lange Wege bis zu den Sammelgaragen-Standorten in Kauf nehmen zu müssen, entgegen.

Auch für die Bewohner der Alt-Ortslage Windebruch würden damit die Verhältnisse insofern verbessert, als dort auch z. T. erstmalig bzw. zusätzlich Garagen entsprechend dem heute bestehenden Bedarf errichtet werden dürften.

Der auf diese Weise begründete Aufstellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Meinerzhagen am 16.12.2002 gefasst. Es sollte ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

b. Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen

Im Zuge der digitalen Aufarbeitung der Plangrundlage und Bearbeitung des Änderungsentwurfs konnte festgestellt werden, dass der Bebauungsplan nicht nur in Bezug auf die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Garagen, sondern insgesamt aus verschiedenen Gründen einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

So sind insbesondere, teilweise erhebliche Abweichungen bezüglich des gebauten Bestandes (Wohn- und Wochenendhäuser, Erschließungsflächen) mit den planungsrechtlichen Festsetzungen von überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen feststellbar. Eine Anpassung der Rechtsgrundlage „Bebauungsplan“ an die örtlichen Gegebenheiten ist somit angebracht.

Hinzu kommt, dass die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen für Wochenendhäuser im Bereich bisher noch unbebauter Grundstücke keine optimale Ausnutzung des Baugrundes zulassen, die Festsetzungen also nicht im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden getroffen wurden. Bei geschickterer Anordnung der „Baufenster“ könnten noch einige Wochenendhäuser mehr, als nach derzeitigem Planungsstand möglich, errichtet werden.

Da auch eine große Anzahl angrenzend an die Verkehrsflächen festgesetzter „öffentlicher PKW-Stellplätze“ (z.B. an der Straße „Unterm Weinbusch“) tatsächlich in dem im Plan vorgesehenen Umfang erfahrungsgemäß nicht benötigt werden, können diese brachliegenden Flächen dem Baugebiet für Wochenendhäuser zugeschlagen werden.

Zusammengenommen ist es somit möglich, eine maßvolle Ergänzung des Angebotes an Bauflächen für Wochenendhäuser innerhalb des Gebietes und somit im Sinne einer städtebaulich wünschenswerten und sinnvollen Nachverdichtung zu schaffen.

Auch im Bereich der als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzten Altbebauung Windebruch ist es sinnvoll, durch geringfügige Erweiterungen von bisher eng um bestehende Gebäude gezogenen Baugrenzen, gewisse Anbaumöglichkeiten zur Eigenentwicklung des Ortsteiles zu ermöglichen.

Dies alles legte eine Überarbeitung des gesamten Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ nahe.

Eine solche umfassendere Planänderung kann allerdings nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Da die Grundzüge der ursprünglichen Planung hierdurch berührt werden, ist die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens gemäß § 2 ff BauGB erforderlich. Es erfolgte demnach ein entsprechend modifizierter Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Meinerzhagen am 06.10.2003.

c. Neufestsetzung eines Campingmobil-Aufstellplatzes

Vor einiger Zeit wurde die Absicht einer der dortigen Campingplatzbetreiber an die Stadt Meinerzhagen herangetragen, auch einen Wohnmobil-Abstellplatz einzurichten.

Ins Visier genommen wurde hierzu eine Fläche an der Windebrucher Straße, die im Bebauungsplan als „öffentlicher Parkplatz“ festgesetzt ist, tatsächlich aber als solcher nicht genutzt und auch nicht benötigt wird, weshalb auch diese Fläche brach liegt.

Aufgrund der planungsrechtlichen Situation ist das Vorhaben zurzeit nicht zu verwirklichen.

Die Errichtung eines solchen Wohnmobil-Abstellplatzes stellte aber eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Freizeitinfrastrukturangebotes an der Listertalsperre dar und ist auch am geplanten Standort an der Windebrucher Straße nahe dem bestehenden Campingplatz gut platziert. Die brachliegende, als Parkplatz nicht gebrauchte Fläche würde damit einer sinnvollen neuen Nutzung zugeführt.

Daher sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür durch eine entsprechende Planänderung geschaffen werden. Es bietet sich an, dies im Zuge der ohnehin sinnvollen Gesamtplanüberarbeitung zu realisieren.

Wie unter Punkt b) dargelegt kann eine solche umfassendere Planänderung ebenfalls nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Da die Grundzüge der ursprünglichen Planung hierdurch berührt werden, ist die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens gemäß § 2 ff BauGB erforderlich. Es erfolgte auch deshalb ein entsprechend modifizierter Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Meinerzhagen am 06.10.2003.

d. Erweiterung des Plangeltungsbereiches / Wegfall der Straßenplanung L 708

Im Laufe der weiteren Planbearbeitung haben sich Umstände und Erkenntnisse ergeben, die zu einer erneuten Modifizierung des Aufstellungsbeschlusses durch den Rat der Stadt Meinerzhagen führten:

Gemäß Beschluss vom 29.10.2007 erfolgte zum einen eine räumliche Erweiterung des Plangebietes und zum andern auch eine nochmalige Erweiterung der Planungsziele.

Hintergrund dessen ist im Wesentlichen die inzwischen nicht mehr verfolgte Planung einer neuen Trasse der L 708 zur Verlegung der Seeuferstraße in den Bereich zwischen dem Wochenendhausgebiet „Windebruch“ und dem Ferienhausgebiet „Heiligenberg“.

Die Planung dieser L 708 „neu“ wurde vom Land NRW bereits in den 70er Jahren angestoßen. Der Bebauungsplan Nr. 32 „Windebruch“ (Rechtskraft seit 1974) und dessen 1. Änderung, die den Geltungsbereich im Westen des Plangebietes geringfügig erweiterte, setzen -dies berücksichtigend- eine breite Straßenverkehrsfläche im Bereich eines noch heute bestehenden Camping- und Wochenendplatzes (seinerzeit bereits existierend) und für westlich angrenzende Wiesenflächen fest.

Der größte Teil des Campingplatzes wurde also mit dem Bebauungsplan „Windebruch“ und der Festsetzung der Straßentrasse überplant.

Dieses Straßenbauvorhaben wird, wie die zuständige Landesstraßenbauverwaltung, der Landesbetrieb Straßen NRW in Siegen in 2007 erklärte, nun nicht mehr verfolgt. Die Festsetzung der Straßentrasse im Bebauungsplan ist somit obsolet geworden.

Dies gilt ebenso für die im Umfeld der geplanten Straßentrasse im Bebauungsplan umfangreich festgesetzten „öffentlichen Parkplatzflächen“ sowie für eine zur Anbindung der geplanten L 708 an die Windebrucher Straße vorgesehene Straßenverkehrsfläche im Westen des Plangebietes. Auch hierfür gibt es nach heutiger Betrachtung keinen Bedarf mehr.

Die Planung ist somit auch insofern überholt.

Dies bedeutet, dass der vorhandene Camping-/Wochenendplatz zwischen Heiligenberg und Windebruch nun in seinem Bestand planungsrechtlich gesichert werden kann und somit in die Bebauungsplanfestsetzungen hierfür ein „Sondergebiet Camping- und Wochenendplatz“ aufgenommen werden soll, was auch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht.

Ebenso sollen die als Straßenverkehrsflächen westlich des Camping- und Wochenendplatzgebietes festgesetzten Flächen wieder zu Grünflächen, entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten und den jetzigen Flächennutzungsplandarstellungen, umgewidmet werden.

Um den besagten Campingplatz in seiner gesamten Ausdehnung erfassen und im Bebauungsplan Nr. 32 „Windebruch“ als „Sondergebiet“ festsetzen zu können, bedarf es einer Erweiterung des Plangeltungsbereiches.

Damit wird ein kleiner Teilbereich des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 43 „Heiligenberg“ überplant. Dieser Bebauungsplan wird somit im betreffenden Bereich durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ als neu geschaffenem Planungsrecht nach deren Rechtskraft ersetzt werden. Dabei wird auch der Bebauungsplan „Heiligenberg“, der hier noch „nicht-überbaubare Grundstücksflächen“ eines ehemals geplanten Sondergebietes für Apartmenthäuser sowie in einem kleinen Teilbereich einen Parkplatz festsetzt, an die tatsächlichen Gegebenheiten bzw. an die jetzigen städtebaulichen Erfordernisse angepasst.

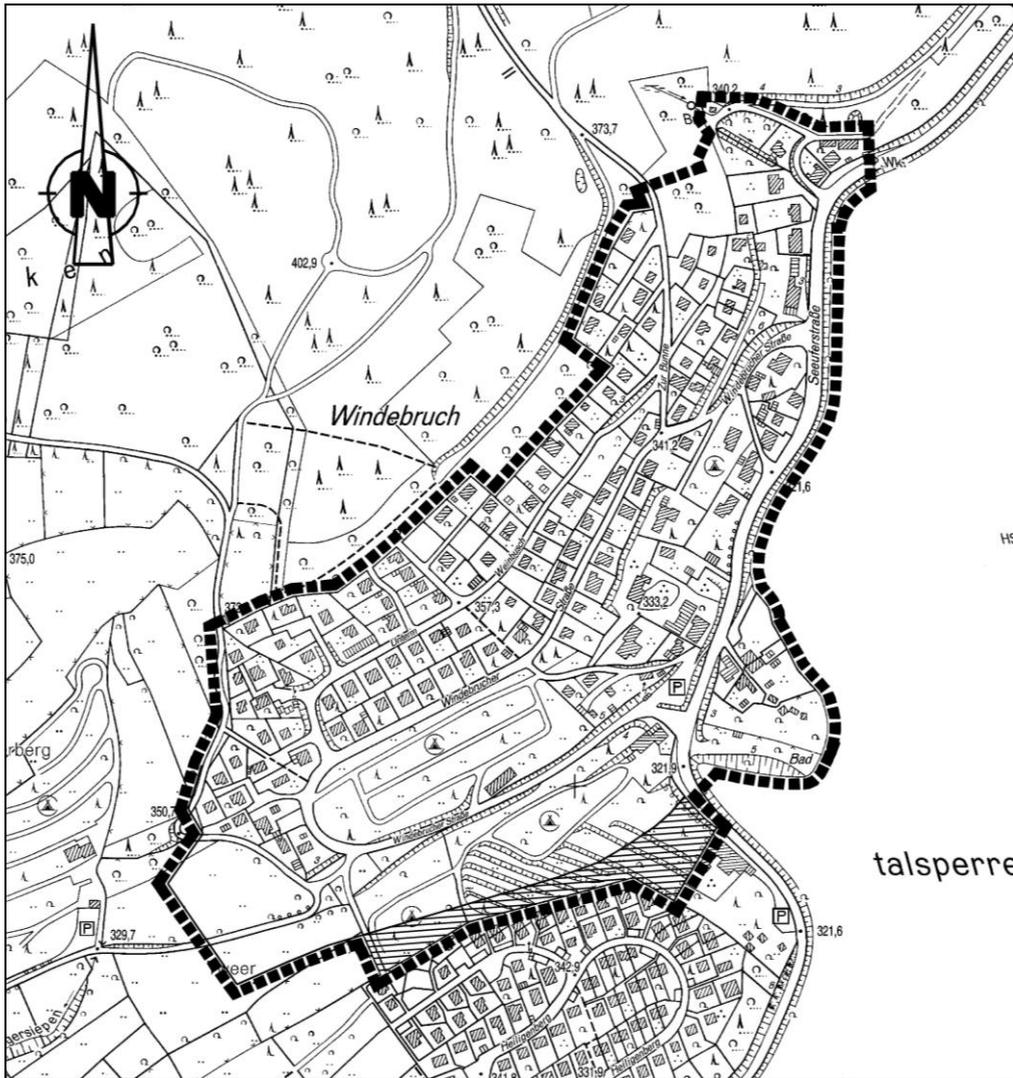
II. Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ und darüber hinaus zusätzlich derzeitige im benachbarten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Heiligenberg“ befindliche Flächen (Erweiterungsbereich). Hierbei handelt es sich um den südlichen Teil des zwischen Windebruch und dem Ferienhausgebiet „Heiligenberg“ bestehenden Campingplatzes. Der hier noch „nicht – überbaubare Grundstücksflächen“ eines ehemals geplanten Sondergebietes für Apartmenthäuser und in einem kleinen Teilbereich auch einen „Parkplatz“ festsetzende Bebauungsplan „Heiligenberg“ wird somit teilweise durch die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ überplant; dieser wird nach seiner Rechtskraft als neu geschaffenes Planungsrecht somit den Bebauungsplan Nr. 43 in v.g. Teilbereich ersetzen.

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 20,44 ha groß.

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Valbert, Flur 23 betroffen:

57 tlw., 73, 75, 89, 90, 94, 108, 112, 115, 116, 134, 141 tlw., 142 tlw., 143 tlw., 145, 146 tlw., 148, 211, 212, 213, 214, 219, 228, 253, 255, 257, 258, 261, 263, 265, 266, 267, 269, 291, 292, 293, 294, 299, 300, 301, 302, 332, 334, 349, 350, 351, 353, 355, 356, 362, 363, 371 tlw., 373, 374, 375, 393, 394, 395, 397, 398, 399, 400, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 419, 420, 421, 422, 426, 427, 428, 429, 430, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 464, 465, 466, 467, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 485, 486, 491, 492, 493, 495, 496, 497, 498, 500, 502, 503, 504, 505, 506, 508, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 519, 520, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 529, 530, 531, 532, 534, 535, 536, 537, 538, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 565, 566, 569, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 582, 586, 588, 589, 591, 593, 594, 595, 596, 602, 603, 604, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 636, 637, 638, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 665, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 739, 740, 741, 744, 745, 746, 748, 749, 751, 752, 893, 894, 896, 897, 900, 902, 903, 904, 905, 928, 947, 991, 993 tlw., 996, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1031 tlw., 1054 tlw., 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1132, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1183 tlw. und 1188.



Plangebiet der 10. Bebauungsplan-Änderung und Erweiterung

III. Übergeordnete Planungen / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen enthält für den Bereich der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ folgende Darstellungen:

Ein schmaler Bereich entlang der Listertalsperre wird als „Wohnbaufläche“ dargestellt (Alt – Ortslage „Windebruch“).

Daran angrenzende Bereiche sind als „Sondergebiete bzw. Sonderbauflächen, die der Erholung dienen“ dargestellt. Zum einen handelt es sich dabei um ein „Wochenendhausgebiet“, zum anderen um zwei Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Camping“. Diese sind durch die Darstellung einer „Grünfläche“ die sich bis an die Wasserfläche der Listertalsperre erstreckt, voneinander abgegrenzt.

Ein kleiner Teil im Norden des Geltungsbereichs wird als „Fläche für Wald“ dargestellt.

Die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ wird nach seiner Rechtskraft aus diesen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein.

IV. Bestand innerhalb des Plangebietes / Bestehendes Planungsrecht

Der Plan-Geltungsbereich stellt sich im Wesentlichen als ein vorwiegend nach Südosten zur Wasserfläche der Listertalsperre hin exponierter und bebauter Hang dar.

Entlang der Wasserfläche erstreckt sich die als „Seeuferstraße“ bezeichnete Landesstraße (L 708).

Daran westlich und in einem kleinen Teilbereich östlich angrenzend liegt die Alt – Ortslage „Windebruch“ mit Dorfcharakter und teilweiser gemischter Nutzung, die im noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32 „Windebruch“ als „WA – Gebiet“ festgesetzt ist. Hier findet man außer „Wohnen“ noch kleinteiliges nicht störendes Gewerbe, Handel und Gastronomie, welche vorwiegend den Tourismus im Zusammenhang mit der Talsperre bedient.

Die weiteren Bereiche des Plangebietes besitzen vorwiegend Erholungsfunktion.

So umfasst der größte Teil des Plangebietes die auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 32 entstandenen Sondergebiete, die der Erholung dienen. Dabei handelt es sich zum einen um ein durch die Anliegerstraßen „Windebrucher Straße“, „Unterm Weinbusch“, „Zur Bunne“ und einige Privatwege erschlossenes Wochenendhausgebiet, das kleinteilig bebaut ist und der Unterbringung ausschließlich von Wochenendhäusern dient. Es ist als „SW-Gebiet“ (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet) festgesetzt.

Daneben befindet sich ein seit vielen Jahren betriebener Camping- und Wochenendplatz i. S. der „Camping- und Wochenendplatzverordnung NRW“, der vor allem dauerhaft aufgestellte Wohnwagen beherbergt. Er ist derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“/„Wohnwagenstellplatz“ festgesetzt.

Hiervon durch die „Windebrucher Straße“ und eine kleine mit Laubgehölzen bestandene Grünfläche sowie eine kleine Brachfläche getrennt, schließt sich südlich davon ein weiterer, faktisch als Camping- und Wochenendplatzgebiet genutzter Bereich an.

Hierbei handelt es sich um die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32 und deren 1. Änderung im Wesentlichen noch als „Straßenverkehrsflächen“ (Trasse der ehemals geplanten Landesstraße L 708 mit Anbindungen an bestehende Straßen) und als „öffentliche Parkplatzflächen“ festgesetzte Flächen, die als solche heute nicht mehr benötigt werden. Der hier bereits seit über 40 Jahre existierende Campingplatz an der Seeuferstraße wurde insofern durch den Bebauungsplan „Windebruch“ in den 1970er Jahren überplant.

Auch durch den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 43 „Heiligenberg“ wurde dieser Campingplatz ein Stück weit überplant. In diesem ist hier noch ein „Sondergebiet für die Errichtung von Appartementshäusern“ festgesetzt. Auch dieses wird an dieser Stelle nicht mehr realisiert werden können, da – auf Grundlage einer Änderung des Bebauungsplanes „Heiligenberg“ in der Vergangenheit – unmittelbar angrenzend an den Campingplatz ein Ferienhausgebiet entstanden ist.

Der den bestehenden Campingplatz überplanende Teil des Bebauungsplangebietes „Heiligenberg“ wurde bei der Schaffung des Planungsrechtes für dieses Ferienhausgebiet – aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen – ausgespart; dadurch ist die ursprünglich verfolgte Konzeption des Appartementshaus-Gebietes auf der den Campingplatz betreffenden kleineren Teilfläche, wofür die Appartementshausgebiets-Festsetzung noch gilt, nicht mehr umsetzbar.

Dem Zugang zu dem Campingplatz an der Seeuferstraße gegenüber befindet sich eine in die Wasserfläche der Listertalsperre hineinragende Halbinsel innerhalb des Plangebietes.

Neben den noch zur Ortslage Windebruch (WA-Gebiet) zugehörigen Häusern befindet sich hier eine größere Grünfläche mit Baumbestand, die als Liegewiese für den sommerlichen Badebetrieb genutzt wird. Sie ist Bestandteil des im Bebauungsplan Nr. 32 festgesetzten WA-Gebietes („nicht-überbaubare Grundstücksfläche“) und dabei als „Badestrand“ gekennzeichnet.

Im Einmündungsbereich Seeuferstraße/Windebrucher Straße gegenüber der vorerwähnten Halbinsel ist ein größerer öffentlicher Parkplatz angelegt, der als PKW-Stellfläche vor allem Besuchern der Erholungseinrichtungen und Badegästen dient.

Am nördlichen Rand des Plangebietes wird ein Teil einer größeren zusammenhängenden Waldfläche erfasst; der Bereich ist als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgesetzt.

Am südwestlichen Rand befinden sich private Wiesenflächen, die im Rahmen einer früheren 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windebruch“, ebenso wie schon zuvor durch den Ursprungsbebauungsplan der vorhandene Campingplatz, überplant. wurden.

Auch hier sind noch Straßenverkehrsflächen, die der Anbindung der Windebrucher Straße an die geplante Trasse der L 708 und an einen weiter westlich befindlichen Campingplatz dienen sollten, festgesetzt. Dazwischen verbliebene „Restflächen“ werden als öffentliche Grünflächen (Parkanlage) festgesetzt.

V. Planungsinhalt (Festsetzungen)

Die Planung umfasst die Änderung von Festsetzungen innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ und dessen bisher erfolgter Planänderungen und die Änderung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 „Heiligenberg“, soweit sich der Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ aufgrund dessen Erweiterung auf dieses andere Bebauungsplangebiet erstreckt.

a. Änderung der Zulässigkeit von Garagen

Eine wesentliche Änderung des Bebauungsplanes durch diese 10. Änderung betrifft sowohl die in ihren Abgrenzungen im Wesentlichen unverändert verbleibenden, als „Wochenendhausgebiete“ (SW-Gebiete) festgesetzten Bereiche als auch die als „Allgemeine Wohngebiete“ festgesetzten Bereiche in Bezug auf die dortige Zulässigkeit von Garagen, soweit hier nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt Bebauungsplan - Änderungen vorgenommen wurden, sondern noch der Ursprungsplan Gültigkeit besitzt.

Hiernach ist die Errichtung von Garagen auf den einzelnen Baugrundstücken in den SW-Gebieten bisher gar nicht und in den WA-Gebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Durch Streichung dieser einschränkenden Festsetzungen und unter Zugrundelegung der heute gültigen Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Rahmen dieser 10. Änderung werden Garagen künftig auf Baugrundstücken beider Gebietskategorien allgemein und auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden können.

Damit wird dem Ziel Rechnung getragen, alle Grundstückseigentümer im Plangebiet in die Lage zu versetzen, bedarfsgerechte und entsprechend den heutigen Ansprüchen geschützte PKW-Unterbringungsmöglichkeiten nahe am (Wochenend-) Wohnhaus zu errichten.

b. Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen

Weitere Änderungen des bestehenden Planungsrechtes betreffen die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowohl in den „Wochenendhausgebieten“ (SW-Gebiete) als auch in den „Allgemeinen Wohngebieten“.

Hier werden insbesondere die durchgängig mittels Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen an den Gebäudebestand angepasst. Dies deshalb, da vielfach Abweichungen zwischen den ursprünglichen Plan-Festsetzungen und den in der Örtlichkeit vorhandenen Baukörpern vor allem der Wochenendhäuser festzustellen sind. Im Zuge dessen werden auch – zukunftsgerichtet – vielfach geringfügige Erweiterungen der bisher relativ eng gefassten überbaubaren Grundstücksflächen (einzelne „Baufenster“) vorgenommen, um den betroffenen Grundstückseigentümern künftig einen größeren Gestaltungsspielraum im Falle einer etwaig notwendig werdenden Erstellung von Ersatzbauten für ihre Gebäude zu gewährleisten.

In Einzelfällen werden auch größere Erweiterungen vorgenommen bzw. zusätzliche „Baufenster“ festgesetzt, um eine bessere Ausnutzung des gesamten erschlossenen Gebietes zu ermöglichen.

Im Ursprungsbebauungsplan und auch in nachfolgenden Änderungsplänen waren einige Grundstücksflächen von der Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen ausgespart worden, obwohl dort noch ausreichend Raum für eine Bebauung mit (Wochenend-) Häusern bestand und die Erschließung in jeder Hinsicht (verkehrstechnische, abwassertechnische etc.) gesichert ist. Durch die Ergänzung der Wochenendhausgebiete um einige Bauflächen können hier nunmehr zusätzlich ca. vier bis fünf weitere Wochenendhäuser mit der unverändert begrenzten verbleibenden Grundflächengröße von 70 m² errichtet werden.

Eine weitere Nachfrage nach Grundstücken für das der Erholung dienende Freizeitwohnen am Wochenende im Umfeld des Naherholungsschwerpunktes „Listertalsperre“ könnte somit in kleinem Umfang hier befriedigt werden, soweit die Grundstücke vermarktet werden.

Auch in Bezug auf die Lage und den Ausbau der vorhandenen Straßenverkehrsflächen mit angegliederten Stellplätzen im Plangebiet sind Abweichungen zwischen den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen und dem bestehenden Planungsrecht feststellbar. Daher erfolgt im Zuge dieser 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 -soweit erforderlich- zur Anpassung des Planungsrechtes an diese bestehenden Verhältnisse eine lagegenaue Neu-Festsetzung der Straßenverkehrsflächen und die Festsetzung der tatsächlich als Mischverkehrsflächen genutzten und ausgestalteten privaten Erschließungsstraßen (Anliegerwege) als solche.

Im Zuge dessen wird in vielen Fällen auch auf die bisherige Festsetzung von an die Straßenverkehrsflächen angegliederten öffentlichen Stellplatzflächen in den SW-Gebieten verzichtet, da diese bis heute nicht hergestellt worden sind und sich über die Jahre als entbehrlich erwiesen haben. Ein Bedarf hierfür ist in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang hier nicht (mehr) erkennbar.

Der Parkplatz an der Seeuferstr./Windebrucher Straße wurde von der Stadt Meinerzhagen ausgebaut, damit auch Durchreiseturisten die Möglichkeit zum Verbleiben in der Ortslage mit den gastronomischen Betrieben und dem Badestrand haben.

Im Zusammenhang mit der Rücknahme der festgesetzten Straßentrasse im Bereich des Campingplatzes „Seeblick“ steht auch die Rücknahme der Festsetzung von Straßenverkehrsflächen für den ursprünglich vorgesehenen Ausbau des Knotenpunktes „geplante Landstraße L 708/Seeuferstraße/Windebrucher Straße“. Der Einmündungsbereich „Windebrucher Straße/ verbleibende Seeuferstraße“ wird lagemäßig dem tatsächlichen Ausbau entsprechend als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt.

c. Neufestsetzung eines Campingmobil-Aufstellplatzes

Die Fläche an der Windebrucher Straße, die im alten Bebauungsplan als „öffentlicher Parkplatz“ festgesetzt ist, wird für die Errichtung eines Wohnmobil-Abstellplatzes zur Ergänzung des bestehenden Freizeitinfrastrukturangebotes an der Listertalsperre neu eingeplant. Die Fläche wird als neues Sondergebiet SO 2 als „Standplatz für Wohnmobile“ festgesetzt.

d. SO 1-Gebiete / Wegfall der Straßenplanung L 708

Die wesentlichsten Änderungen betreffen den Bereich, der im Ursprungsbebauungsplan Nr. 32 die Festsetzungen „Straßenverkehrsfläche“ mit herzustellenden Böschungsflächen für die früher geplante Trasse der L 708 und -angrenzend daran- „öffentliche Parkplatzflächen“ enthält, tatsächlich aber nach wie vor als Campingplatz genutzt wird.

Im Zusammenhang damit ist auch die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 auf den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Heiligenberg“, der den bestehenden Campingplatz bis heute noch mit der Festsetzung „Sondergebiet für Appartementshäuser“ überplant, zu sehen.

Der gesamte hier existierende Campingplatz „Seeblick“ mit den zugehörigen baulichen Anlagen, welche die dem Platzbetrieb dienenden Einrichtungen und Anlagen (Sanitäranlagen, Kiosk etc.) beherbergen, wird – bestandssichernd – gemäß § 10 BauNVO als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ festgesetzt (SO 1-Gebiet).

Damit werden, wie es der tatsächlichen Nutzung entspricht, die Errichtung von Wochenendplätzen, die für Kleinwochenendhäuser bestimmt sind und die Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte (Zelte, Wohnwagen etc.) bestimmt sind, entsprechend der „Camping- und Wochenendplatzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen“ allgemein zulässig.

Ebenso werden Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeitwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören, allgemein zugelassen. Damit können auch die zum Betrieb eines Campingplatzes notwendigen Einrichtungen und Anlagen (z. B. sanitäre Anlagen, Läden und Speisewirtschaften zur Versorgung der Nutzer usw.) und die üblicherweise auf Campingplätzen vorhandenen Einrichtungen für die Freizeitgestaltung (z. B. Kinderspielplätze) planungsrechtlich gesichert bzw. auch zukünftig realisiert werden.

Um zu gewährleisten, dass auch solche Personen, die den Betrieb des Camping- und Wochenendplatzgebietes sicherstellen, vor Ort wohnen können, werden Wohnungen für Betriebsinhaber, Verwalter und Aufsichtspersonen ausnahmsweise zugelassen. Damit werden auch entsprechend genutzte Räumlichkeiten in dem vorhandenen, dem Campingplatz angegliederten zweigeschossigen Gebäude, in ihrem Bestand gesichert.

In den beiden Sondergebieten SO 1 wurden Ferienwohnungen ausnahmsweise zugelassen. Hierdurch wird das Angebot für die touristische Nutzung gestärkt und dem Bedarf an kostengünstigen Ferienwohnungen Rechnung getragen.

Im Bereich der Zufahrt zum südöstlichen SO 1 - Gebiet (Campingplatz „Seeblick“) an der Seeuferstraße wurde eine neue überbaubare Fläche festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgte zur Bestandssicherung einschließlich von Erweiterungsmöglichkeiten des gastronomischen Betriebs einschließlich des Campingplatzhauptgebäudes.

Innerhalb der überbaubaren Flächen wurde, entsprechend der vorhandenen Bebauung, die Zulässigkeit einer zweigeschossigen Bebauung festgesetzt.

Die beiden Gebiete SO 1 (Campingplatz „Seeblick“ und ein weiteren) werden in Ihrem Bestand gesichert. Hier sind die gewollte Fremdenverkehrsnutzung und dem Fremdenverkehr dienenden Entwicklungsmöglichkeiten als Planungsziel formuliert. Dies entspricht dem langfristigen Entwicklungsziel des gesamten Freizeitbereiches an der Listertalsperre.

e. Sonstige Festsetzungen

Eine auf der in die Listertalsperre hineinragenden Halbinsel gelegene Grünfläche wird im Ursprungsbebauungsplan als „nicht-überbaubare Grundstücksfläche“ eines WA-Gebietes festgesetzt, tatsächlich aber als teilweise öffentlich zugängliche und teilweise als private Parkanlage und Badestrandwiese genutzt. Um diese Nutzung – vor dem Hintergrund der Bedeutung des Ortsteils Windebruch als Schwerpunkt für freizeitbezogene Nutzungen – zu sichern, erhält die Fläche dementsprechend hälftig die Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage/Badestrandwiese“ und hälftig die Festsetzung „private Grünfläche“ mit der gleichen Zweckbestimmung.

Für den Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA an der Listertalsperre wurden die Festsetzungen bezüglich der Dachneigung entsprechend ihrer heutigen Ausführung mit 40°-50° bzw. für die untergeordneten Gebäudebereiche mit 18°-25° festgesetzt. Die Festsetzung dient dem Ziel, das historische Ensemble in Ihrer Ausgestaltung zu erhalten und nicht durch störende evtl. An- oder Neubauten zu beeinträchtigen.

In Anpassung an die örtliche Situation wird auch im nördlichen Plan-Geltungsbereich eine ursprünglich als „nicht-überbaubare Grundstücksfläche“ des SW-Gebietes festgesetzte, gärtnerisch genutzte und teilweise mit Laubgehölzen bestandene private Freifläche neu als „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Gartenland“ festgesetzt. Der gestalterisch und ökologisch bedeutsame Gehölzbestand wird als „zu erhaltend“ festgesetzt.

Eine benachbarte Teilfläche eines Waldgrundstücks am äußersten nördlichen Rand des Plan-Geltungsbereichs ist bisher ebenfalls noch dem SW-Gebiet zugeordnet.

Da sich hier tatsächlich längst Wald entwickelt hat, der an dieser Stelle auch erhalten bleiben soll, wird dieser Bereich neu und dabei in Anpassung an die Flächennutzungsplan-Darstellungen als „Fläche für Wald“ festgesetzt.

Im gesamten Gebiet sind die vorhandenen Ein- und Ausfahrten zur Regelung der Verkehrsabläufe von den Campingplätzen auf die öffentlichen Erschließungsstraßen in Ihrem Bestand festgesetzt. Die punktuellen Zufahrten dienen außer den Gästen auch dem Lieferverkehr als Zufahrt.

Um den Durchgangsverkehr an der Seeuferstraße nicht übermäßig zu belasten wurde zum SO 1 -Gebiet „Campingplatz Seeblick“ nur die vorhandene Zufahrt als Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die privaten Grünflächen / Wiesen im Westen des Plangebietes wurden gemäß Ihrer heutigen Wiesen- und Weidenutzung festgesetzt.

Die Wirtschaftsweegeanbindungen im Westen des Plangebietes wurden gemäß Ihrer heutigen Nutzung festgesetzt.

Der Fußweg in westlicher Richtung ist in der Örtlichkeit zwar nicht vorhanden aber bereits ausparzelliert und dient dem künftigen fußläufigen Anschluss an die Umgebung des Gebietes und soll durch die Festsetzung als Verkehrsfläche planungsrechtlich sichergestellt werden.

Die Festsetzung der Firstrichtungen erfolgte überwiegend den Höhenlinien nach und ist auf den Bestand abgestimmt. Soweit möglich soll damit sichergestellt werden, dass sich der Siedlungskörper harmonisch in das Landschaftsbild einfügt.

Die sonstigen Festsetzungen des bisher geltenden Planungsrechtes bleiben unverändert bestehen.

Die zulässigen Dachneigungen werden von 0-25° in 18°-25° abgeändert, damit eine einheitliche Dachlandschaft entsteht bzw. erhalten bleibt.

VI. Umweltbericht im Bauleitplanverfahren

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für das Planvorhaben eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchzuführen. Die Umweltbelange und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Bebauungsplans werden in einem Umweltbericht (UB) als gesonderter Teil B der Begründung zum Bebauungsplan nach § 2 a BauGB beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht werden auf Grundlage der Beschreibung der Umwelt die Auswirkungen der Planung auf die verschiedensten Umwelt-Sachgüter /-funktionen dargestellt und die ggf. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen erläutert. Gemäß § 2 a BauGB ist dieser 10. Bebauungsplanänderung ein Umweltbericht als Teil der Begründung beigelegt (s. S. 19 ff).

VII. Naturschutzrechtliche Bindungen

Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Landschaftsplanes. Das gesamte Plangebiet ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung keine schutzwürdigen Biotope aus. Angaben über das Vorhandensein von Biotopen/Biotoptypen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz („gesetzlich geschützte Biotope“) liegen nicht vor.

Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume (die ggf. in einer Schattenliste der Naturschutzverbände enthalten sind) liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht zu erwarten. Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Planvorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

VIII. Belange von Natur und Landschaft / Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigende Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, § 18 BNatSchG) werden gesondert aufbereitet.

Die Ergebnisse der Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden in dieser Begründung in Form einer verbal-argumentativen Bewertung dokumentiert.

In folgenden Bereichen wird durch die Planung die Inanspruchnahme von Flächen vorbereitet bzw. erstmals ermöglicht werden:

Inanspruchnahme	Fläche (m ²)	Bedeutung/Empfindlichkeit des betroffenen Biotoptyps
Entfernung des Gehölzbestandes an der „Windebrucher Straße“ und Herrichtung einer Campingmobil-Stellplatzanlage, Anlage eines Fuß-/Wirtschaftsweges	900 m ²	mittel
Änderung SO mit GRZ 0,2 in WA mit GRZ 0,4	570 m ²	gering
Errichtung von 4 bis 5 Wochenendhäusern mit je max. 70 m ² Grundfläche auf Grundlage neu festgesetzter überbaubarer Grundstücksflächen	350 m ²	gering
Veränderung von überbaubaren Grundstücksflächen	k. A.*	gering

k. A* keine Angabe notwendig, da GRZ nicht geändert wird

Bei der Art der Inanspruchnahme handelt es sich um Überbauung von Flächen bzw. Teilversegelung.

Ausgleich:

Die Überlegungen zum Ausgleich der vorgenannten Eingriffe im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung stellen sich wie folgt dar:

Entfernung des Gehölzbestandes an der „Windebrucher Straße“ und Herrichtung einer Campingmobil-Stellplatzanlage, Anlage eines Fuß-/Wirtschaftsweges:

Aufgrund der Festsetzung des SO 2 – Gebietes an der Windebrucher Straße wird zwar eine Inanspruchnahme von Natur und Landschaft insofern vorbereitet, als dass dadurch dort auf einer Fläche von ca. 450 m² ein kleiner Gehölzbestand für die Herstellung der hier geplanten Campingmobilstellplatzanlage faktisch entfernt werden muss. Zudem könnte die Fläche selbst, die sich im Übrigen derzeit als von Fahrspuren durchzogene Wiese präsentiert, insgesamt auf einer Fläche von ca. 1.280 m² versiegelt werden. Daneben würde die Befestigung eines Fußweges in einer Größe von ca. 450 m² möglich werden.

Bei rechtlicher Würdigung der Situation – unter Betrachtung des derzeit noch geltenden Planungsrechtes – sind diese Maßnahmen jedoch letztlich gar nicht als Eingriffe zu werten.

Denn nach noch geltendem Planungsrecht wäre auf der angesprochenen Fläche die Herstellung von Böschungsf lächen für die ursprünglich geplante Landesstraße sowie die Errichtung eines Parkplatzes mit der Möglichkeit der Vollversiegelung von mehr als ca. 1.500 m² vorher unversiegelter Fläche zulässig. Würde der BP 32 nicht geändert, bestünde die Möglichkeit zur Errichtung der Stellplatzanlage und des Straßenkörpers ohne weitere Ausgleichsverpflichtung. Bei Realisierung dieser bisher planungsrechtlich möglichen Eingriffe wären im Bereich des Campingplatzes „Heiligenberg“ Beeinträchtigungen aller Landschaftsschutzgüter zu erwarten.

Ein Kompensationserfordernis für das oben geschilderte Vorhaben ist insofern nicht gegeben.

Änderung SO-Fläche mit GRZ 0,2 in WA-Fläche mit GRZ 0,4:

Mit der Änderung der baulichen Nutzung (aus SO wird WA) und der damit einhergehenden Änderung der Grundflächenzahl von 0,2 auf 0,4 in kleinen Teilbereichen des Gebietes wird die zusätzliche Überbauung von ca. 570 m² Hausgartenfläche ermöglicht.

Durch die Rücknahme von Baurechten durch diese 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 (vorrangig für die Herstellung der Landesstraße und von Parkplätzen aber auch für die Wiedererrichtung eines abgebrochenen Wochenendhauses im Bereich einer jetzt als „Fläche für Wald“ im Norden des Plangebietes festgesetzten Fläche) einerseits und – darüber hinaus – auch durch die Neufestsetzung einer privaten Grünfläche PG 4 an der Windebrucher Straße mit der Verpflichtung zum Erhalt des dort aufstehenden Gehölzbestandes wird die ökologische Situation im Plangebiet insgesamt vor weiterer Verschlechterung geschützt.

Im Hinblick darauf kann auf ökologischen Ausgleich für vorgenannte Inanspruchnahme verzichtet werden.

Errichtung von max. 4 bis 5 Wochenendhäusern mit je max. 70 m² Grundfläche:

Die Errichtung neuer Wochenendhäuser wird durch die ökonomischere Aufteilung der „Baufenster“ ermöglicht. Im Bereich bisheriger Gartenflächen können auf Grundlage dieser Bebauungsplanänderung zusätzliche Gebäude errichtet und damit die entsprechenden Flächen (max. 350 m²) versiegelt werden. Auch hierfür besteht - wegen der erheblichen Rücknahme von Baurechten, wie zuvor dargelegt - kein Ausgleichserfordernis.

Veränderung von überbaubaren Grundstücksflächen:

Mit der Veränderung von überbaubaren Grundstücksflächen (in den meisten Fällen Aufweitungen um Bestandsgebäude herum) bleibt dennoch die Grundflächenzahl von 0,2 (in den SW-Gebieten) bzw. 0,4 (in den WA-Gebieten) gegenüber der Ursprungsplanung unverändert. Es ergibt sich somit keine neue zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Auf ökologischen Ausgleich kann insofern auch diesbezüglich verzichtet werden.

Insgesamt betrachtet sind (planexterne) Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig. Denn den durch diese Bebauungsplanänderung vorbereitete Inanspruchnahme, also der Ermöglichung neuer Flächen-Versiegelungen von rund 1.820 m², steht die Vermeidung von bisher zulässigen Flächen-Versiegelungen von rund 2.780 m² aufgrund der Rücknahme von Baurechten entgegen.

IX. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den §§ 44 und 45 BNatSchG für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen).

Es ist zu überprüfen, ob für die „planungsrelevanten Arten“

- der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird,
- die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Hierzu erfolgt eine Habitatpotenzialeinschätzung und Risikobeurteilung für die möglicherweise betroffenen Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Weiterführende faunistische Untersuchungen bezüglich der Vögel und der Fledermäuse mit Erfassung des Artenspektrums und die Nutzung der potenziellen Teilhabitate sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Anhand der im Plangebiet vorgefundenen Biotoptypen wurde eine faunistische Potenzialanalyse vorgenommen. Im Fachinformationssystem (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wurden die im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten ermittelt. Eine Gesamtliste dieser Arten befindet sich in der Anlage. Aufgrund der im Plangebiet erfassten Biotoptypen / Habitatstrukturen können von den „planungsrelevanten Arten“ innerhalb des Geltungsbereiches des BP 32 keine der aufgeführten Arten in einem Fortpflanzungs- und Bruthabitat vorkommen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, Tiere der streng oder besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um auch Individuenverluste zu vermeiden sind folgende artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

Bauzeitenbeschränkung

Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit bzw. der Wochenstuben- und Paarungszeit der Fledermäuse, also zwischen November und Februar durchzuführen.

Ökologische Baubegleitung

Mit der ökologischen Begleitung der Baumaßnahme kann die Bauzeitenbeschränkung ggf. aufgehoben werden.

Stellt eine fachkundige Person sicher, dass von den Baumaßnahmen keine der oben beschriebenen Verbotstatbestände ausgehen, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten geschädigt werden, kann auf eine Bauzeitenbeschränkung verzichtet werden. Auch die nicht „planungsrelevanten Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie auch nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Baubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.

Artenschutzfachliche Bewertung

Die Betroffenheit „planungsrelevanter Arten“ ist insbesondere für die genannten Fledermaus- und Vogelarten nicht vollständig auszuschließen. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, v.a. der Bauzeitenbeschränkung, sind erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Arten nicht zu erwarten.

Die 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit den Vorschriften zum Artenschutz vereinbar.

Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergebenden Vermeidungsmaßnahmen sind in Bauvorbescheide und Baugenehmigungen als Nebenbestimmungen aufzunehmen.

X. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Im Falle der noch möglichen Schließung einzelner Baulücken könnten allerdings bei den dadurch bedingten Bodeneingriffen bisher nicht bekannte Bodendenkmäler entdeckt werden. Da dies den zuständigen Behörden gemäß Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen ist, enthält der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis in der Legende.

Belange des Denkmalschutzes:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meinerzhagen als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

XI. Belange des Bodens

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Überschüssiger Bodenaushub, anfallender Bauschutt etc. ist auf den Erd- bzw. Mülldeponien des Märkischen Kreises zu lagern.

Sollte im Zuge von Baumaßnahmen im Plangebiet Bodenmaterial, das die o. a. Vorsorgewerte überschreitet, gefunden werden, so ist der Märkische Kreis zu benachrichtigen, um geeignete Maßnahmen zum Umgang mit diesem Boden zu treffen.

Über Bodenverunreinigungen, Altlastverdachtsflächen oder Altlasten liegen keine Erkenntnisse vor. Bei Hinweisen auf Altlasten ist der Märkische Kreis zu benachrichtigen.

XII. Erschließung

Das Plangebiet ist über die vorhandenen öffentlichen Straßen bzw. Privatwege bereits erschlossen. Weitere, über das geltende Planungsrecht hinausgehende neue öffentliche Erschließungsstraßen sind nicht erforderlich und dementsprechend nicht geplant.

Es ist lediglich eine kurze kombinierte Fuß-/Rad-/Wirtschaftswegeverbindung entlang des SO 2 – Gebietes zwischen der Windebrucher Straße und Wirtschaftswegen am Gebietsrand im Süden des Plangebietes an Stelle bisher geplanter Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Sie soll einen Zugang zur freien Landschaft ermöglichen.

Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung der bestehenden und in geringem Umfang geplanten Baugrundstücke einschließlich der Verkehrsflächen erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz (Trennkanalisation). Die neu eingeplanten Bauflächen sind im Kanalnetzplan berücksichtigt.

Von einer Verpflichtung zur Versickerung des Regenwassers wird abgesehen, da die neuen Grundstücksflächen als nicht überbaubare Grundstücksflächen bzw. Verkehrsflächen (Straßenflächen und Parkplatzflächen) bereits heute an das vorhandene Kanalnetz angeschlossen sind und es nicht zu weiteren erheblichen Einleitungsmengen von Niederschlagswasser kommt.

XIII. Bodenordnung

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Bodenordnung.

Maßnahmen zur Bodenordnung werden im Zuge dieser, im Wesentlichen bestandssichernden 10. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ für eine Grundstücksneuordnung praktisch nicht erforderlich.

Eine Ausnahme bildet hier lediglich die fußläufige und Wirtschaftswege-Anbindung im Bereich des Sondergebietes SO 2 im Süd-Westen des Plangebietes.

Die hierfür benötigte Fläche soll möglichst durch freihändigen Erwerb in das Eigentum der Stadt Meinerzhagen überführt werden, um sie dann zweckentsprechend öffentlich nutzen zu können. Denkbar ist allerdings auch, die Anbindung auf Grundlage eines der Stadt Meinerzhagen und damit der Öffentlichkeit zu gewährenden „Wegerechtes“ sicherzustellen.

XIV. Kosten/ Umsetzung der Planung

Die Kosten der Planung trägt die Stadt Meinerzhagen.

Für die Bebauungsplanänderung und –erweiterung und deren Umsetzung ist voraussichtlich mit folgenden Kostenarten zu rechnen:

- Kosten für die Errichtung von Fußwegen
- Planungskosten.

Teil B: Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2a BauGB ist der 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 „Windbruch“ ein Umweltbericht als Teil B der Begründung beigelegt. Der Umweltbericht umfasst die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die im Rahmen der 10. Änderung des BP 32 getroffenen Festsetzungen in seinem räumlichen Geltungsbereich. Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung berücksichtigt.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die luft-hygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten zwei Begehungen des räumlichen Geltungsbereiches des BP 32 „Windebruch“ und der angrenzenden Flächen im September / Oktober 2010.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenerfassung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes vor und wurden ausgewertet:

- Begründung und zeichnerische Darstellung der 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 „Windebruch“ der Stadt Meinerzhagen (HELLMANN + KUNZE SIEGEN, Siegen)

Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

1a. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes / Bedarf an Grund und Boden

Die Stadt Meinerzhagen verfolgt mit dieser Bebauungsplanänderung und –erweiterung im Wesentlichen folgende Ziele:

- Innerhalb des bisherigen Plangeltungsbereichs soll künftig in Anpassung an die heutigen Erfordernisse der Grundstücksnutzer in allen Baugebieten die Errichtung von Garagen auf den Baugrundstücken generell zulässig werden,
- in Bezug auf die bisher festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und die Verkehrsflächen soll im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Anpassung des Planungsrechtes an örtliche Gegebenheiten erfolgen; zudem soll eine bessere Ausnutzbarkeit der Bauflächen durch eine optimierte Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erreicht werden,
- es sollen außerdem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neu-Errichtung eines kleinen Campingmobil-Aufstellplatzes im Plangebiet durch Festsetzung eines neuen Sondergebietes für diesen Zweck geschaffen werden,
- ein bestehender Campingplatz, der mit einer Straßenverkehrsfläche und Parkplatzflächen überplant ist, soll in seinem Bestand gesichert werden. Hierzu soll die Rücknahme des Baurechts für Straße und Parkplätze, deren Bau nicht mehr verfolgt wird, erfolgen und die Campingplatzfläche als „Sondergebiet“ neu festgesetzt werden.

Zu weiteren Einzelheiten zu den Zielen und Inhalten der Bebauungsplanänderung mit den vorgesehenen Festsetzungen wird auf Teil A, Kapitel I und V der Begründung verwiesen.

Die vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplanes sind begrenzt auf den bisherigen gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32. Der Erweiterungsbereich umfasst eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 43 (s. auch Teil A, Kap. I und II). Insofern wird lediglich der auf der Grundlage dieser Pläne bzw. der schon vor deren Rechtskraft gewachsene bauliche Bestand überplant (Gesamtgröße des Plangebietes: ca. 20,44 ha).

Ein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden ergibt sich somit durch die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 nicht.

1b. Umweltschutzziele und –bestimmungen aus übergeordneten Fachgesetzen, Normen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

In den Fachgesetzen sind für die Umwelt-Schutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln. Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für den BP 32 „Windebruch“ relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere sind die Auswirkungen auf <u>Tiere, Pflanzen</u>, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Weiterhin sind zu berücksichtigen die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>
	Bundes-Bodenschutzgesetz	<p>Ziel des BBodSchG ist der nachhaltige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen, insbesondere auch als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, <u>Tiere, Pflanzen</u> und Bodenorganismen.</p>
	Bundes-Immissionenschutzgesetz	<p>Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, <u>Tiere und Pflanzen</u>, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p>
	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass:</p> <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die <u>Tier- und Pflanzenwelt</u> einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume <p>(...)</p> <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.</p> <p>Die wild lebenden <u>Tiere und Pflanzen</u> und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.</p>
	Bundeswaldgesetz	<p>Wald ist (...) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (...) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p>
	Landesforstgesetz	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt (...) erhalten bleibt (...).</p>

	Wasserhaushaltsgesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für <u>Tiere und Pflanzen</u> zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.
Boden	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, <u>Boden</u> , Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	Bundes-Bodenschutzgesetz	Ziel des BBodSchG ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des <u>Bodens</u> . Bei Einwirkungen auf den Boden sollen nachteilige Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Natürliche Funktionen des Bodens sind hierbei: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Darüber hinaus ist Ziel des Bodenschutzes: <ul style="list-style-type: none"> - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Bundes-Immissionsschutzgesetz	Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den <u>Boden</u> , das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	<u>Böden</u> sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. (...) Bodenerosionen sind zu vermeiden. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.
	Bundeswaldgesetz	Wald ist (...) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für (...) die <u>Bodenfruchtbarkeit</u> (...) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesbodenschutzgesetz	Mit Grund und <u>Boden</u> soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu treffen. Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.
Wasser	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, <u>Wasser</u> , Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Weiterhin sind insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundes-Immissionschutzgesetz	Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das <u>Wasser</u> , die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Natürliche oder naturnahe <u>Gewässer</u> sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen.
	Bundeswaldgesetz	Wald ist (...) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für (...) den <u>Wasserhaushalt</u> (...) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

	Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz	Die <u>Gewässer</u> sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.
Luft	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, <u>Luft</u> , Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Weiterhin ist insbesondere zu berücksichtigen die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundes-Immissionschutzgesetz	Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die <u>Atmosphäre</u> sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Darüber hinaus dient das Gesetz der Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in <u>Luft</u> , Wasser, Boden durch genehmigungsbedürftige Anlagen sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die durch solche Anlagen auf andere Weise herbeigeführt werden.
	Bundeswaldgesetz	Wald ist (...) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für (...) die Reinhaltung der <u>Luft</u> (...) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	TA Luft	Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, <u>Klima</u> und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

	<p>Bundesnatur- schutzgesetz/ Landschafts- gesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz</p>	<p>Weiterhin ist insbesondere zu berücksichtigen die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Beeinträchtigungen des <u>Klimas</u> sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.</p> <p>Wald ist (...) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für (...) das <u>Klima</u> (...) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p>
Mensch	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundes- Immissions- schutzgesetz</p> <p>Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz</p>	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf den <u>Menschen</u> und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Weiterhin sind insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Zweck des Gesetzes ist es, <u>Menschen</u>, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des <u>Menschen</u> auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass:</p> <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Wald ist (...) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für (...) die Erholung der <u>Bevölkerung</u> (Schutz- und Erholungsfunktion) (...) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p>

	DIN 18005	Nach der DIN 18005 ist als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die <u>Bevölkerung</u> ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Lärmemissionen insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung soll bewirkt werden.
	TA Lärm	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	TA Luft	Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der <u>Landschaftspflege</u> zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die <u>Landschaft</u> und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Natur und <u>Landschaft</u> sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: (...) - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. (...)

	Bundeswaldgesetz/ Landesforstgesetz	Wald ist (...) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für (...) das <u>Landschaftsbild</u> (...) und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf <u>Kulturgüter</u> und sonstige <u>Sachgüter</u> zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundes- Immissions- schutzgesetz	Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie <u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: (...) - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Historische <u>Kulturlandschaften</u> und –landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.
	Denkmalschutz- gesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2a. Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplanes wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Schutzgut Mensch – Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Änderung und Erweiterung des BP 32 die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Die Änderung und Erweiterung des BP 32 ermöglicht die Errichtung eines Campingmobil-Stellplatzes sowie den zusätzlichen Bau von 4-5 Wochenendhäusern sowie von diversen Garagen.

Baubedingt kommt es dabei vorübergehend zu momentan nicht vorhandenen Belastungen durch Baumaschinen und Lieferverkehr. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr. Obwohl die vorhandenen Nutzungen gegenüber Lärm- und Schadstoffimmissionen eine hohe Empfindlichkeit aufweisen, liegen die zu erwartenden geringen und vorübergehenden, lokal begrenzten Beeinträchtigungen doch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte kann aufgrund der nur geringen Verkehrszunahme ausgeschlossen werden.

Die beiden Sondergebiete mit Zweckbestimmung Camping- und Wochenendplatzgebiet dienen zwar der Erholung der ortsansässigen Bevölkerung, unter Erholungsfunktion wird in diesem Fall allerdings die landschaftsorientierte Erholung verstanden. Diese ist von den vorgesehenen Planänderungen nicht betroffen.

Beurteilung: Aufgrund der geringen Anzahl der zu erwartenden zusätzlichen Fahrzeugbewegungen ist **nicht** von einer **erheblichen Beeinträchtigung** durch Lärm- und Schadstoffimmissionen auszugehen. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht erkennbar. Auch die landschaftsorientierte Erholungseignung wird **nicht erheblich beeinträchtigt**.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 32, 10. Änd.				

Schutzgut Tiere und Pflanzen: biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Innerhalb des Plangebiets sind bis auf wenige ältere Gehölzstrukturen fast ausschließlich anthropogen geprägte Biotoptypen mit einem geringen Natürlichkeitsgrad anzutreffen. Dies sind v.a. Hausgärten mit Ziergehölzbestand und Rasenflächen. Eingestreut sind einzelne Flächen, die offenbar seit längerer Zeit brach liegen und auf denen sich junge Gebüsche oder Gras- und Krautfluren gebildet haben. Zu den wenigen älteren Gehölzbeständen gehören die lichte Birken- und Eichengruppe am Listerstrand, zwei alte Eichen im Bereich des Parkplatzes, eine Gartenfläche, die sich mittlerweile zu Wald entwickelt hat und eine Baumgruppe entlang der „Windebrucher Straße“. Auf einer im alten Bebauungsplan bereits als Parkplatz dargestellten Fläche soll ein Stellplatz für Campingmobile errichtet werden. Weiterhin ist vorgesehen, die Errichtung von vier bis fünf weiteren Wochenendhäusern durch eine ökonomischere Aufteilung der „Baufenster“ zuzulassen. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ergibt sich auch aus dem zukünftig möglichen Bau von Garagen im Wochenendhausgebiet.

Die von den zusätzlichen Baumaßnahmen betroffenen Biotoptypen sind überwiegend von geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber den Vorhaben. Die Hausgärten, Gras- und Krautfluren und jungen Gebüsche bieten häufig vorkommenden Vogelarten, Insekten und Kleinsäugetern ohne besondere Habitatansprüche ausreichende Lebensbedingungen.

Von mittlerer Bedeutung ist der Gehölzbestand, der für die Campingmobil-Stellplätze entfernt werden muss. Die dort u.a. anderem stockenden Sal-Weiden (*Salix caprea*), Zitter-Pappeln (*Populus tremula*), Gemeinen Eschen (*Fraxinus excelsior*), Fichten (*Picea abies*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) haben überwiegend mittlere Baumholzstärke erreicht. Begleitet werden sie von einer üppigen Krautschicht mit nitrophilen Arten wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*). Der Gehölzbestand bietet neben den genannten Tierartengruppen auch Greifvögeln und Fledermäusen geeignete Ansitzwarten bzw. Tagesverstecke.

Abgesehen davon, dass ein Teil der Eingriffe unter rechtlicher Würdigung gar nicht als solche zu betrachten sind (vgl. Teil A, Kap. VIII), werden die Verluste im Übrigen auch durch die Festsetzung von Nutzungsänderungen und die dadurch bedingte Rücknahme von Bau-rechten, somit also durch die Vermeidung von Flächenversiegelungen, innerhalb des Geltungsbereiches des BP 32 ausgeglichen.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „**besonders / streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Wohnbauvorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor (siehe Kap. IX „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“).

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben bei Berücksichtigung der in Kap. IX beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der „planungsrelevanten Arten“ zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Beurteilung: Die 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 führt zu einer geringen Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen geringer bis mittlerer Bedeutung. Durch die im Rahmen der Bebauungsplanänderung vorgesehenen Nutzungsänderungen wird die neu zulässige Inanspruchnahme von Natur und Landschaft ausgeglichen. **Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen gehen daher von dem Planvorhaben nicht aus.**

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 32, 10. Änd.				

Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Plangebiet kommen keine natürlich gewachsenen Böden mehr vor. Es ist davon auszugehen, dass durch die Erschließung der Campingplätze und der Baugebiete die Böden überwiegend anthropogen verändert wurden. Sie weisen daher eine geringe Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf.

Mit der 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 können folgende Flächen zusätzlich versiegelt werden:

- ca. 350 m² für 4 – 5 Wochenendhäuser a max. 70 m²
- ca. 570 m² für die Einbeziehung von Grundstücken, welche ehemals zum Wochenendhausgebiet gehörten (GRZ = 0,2) in das Allgemeine Wohngebiet (GRZ 0,4)
- ca. 950 m² für den Campingmobil-Stellplatz und einen angrenzenden öffentlichen Weg.

Insgesamt können also ca. 1.870 m² Fläche zusätzlich versiegelt werden.

Dem steht gegenüber, dass durch die Rücknahme von Baurechten für insbesondere den Bau der Landstraße mit angrenzenden Parkplätzen zulässige Flächenversiegelungen in viel erheblicherem Umfang (ca. 2.780 m²) künftig vermieden werden.

Für die übrigen Sonder- und Wohngebiete bleiben die bestehenden Grundflächenzahlen erhalten.

Im Zuge der B-Planänderung sollen aktuell als öffentliche Stellplatzflächen dargestellte Flächen dem Baugebiet für Wochenendhäuser zugeschlagen werden, mit der Folge, dass der mögliche Versiegelungsgrad dieser Flächen herabgesetzt wird.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten, da nur Böden in Anspruch genommen werden, die bereits anthropogen stark verändert sind.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut Boden	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 32, 10. Änd.				

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächenwasser

Als einziges Oberflächengewässer ist die Lister-Talsperre zwar nicht Bestandteil des Plangebietes, jedoch bildet sie das prägende Element und die Ursache für die Ansiedlung der Camping- und Wochenendhausgebiete. Die Lister-Talsperre wird neben der Stromerzeugung und der Niedrigwasseraufhöhung der Ruhr, zu dessen Einzugsgebiet sie gehört, überwiegend für Freizeitaktivitäten genutzt. Gegenüber der Planung weist sie damit eine geringe Empfindlichkeit auf. Zusätzliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Durch den zunehmenden Kfz-Verkehr steigt das Risiko von Unfällen, bei denen Wasser gefährdende Stoffe ins Wasser gelangen können, minimal.

Natürliche Fließgewässer sind im Einflussbereich des Plangebietes nicht vorhanden.

Grundwasser

In der „Karte der Grundwasserlandschaften NRW“ M 1:500.000 ist der Geltungsbereich des BP 32 als Gebiet mit mäßig ergiebigen Grundwasservorkommen dargestellt. In den devonischen Sandsteinen und Kalksteinen des Trias haben sich Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Gebirgsdurchlässigkeit gebildet. Dokumentiert werden die Grundwasservorkommen durch Brunnen in einer Entfernung von ca. 400 m westlich des Plangebietes.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen ist aufgrund der geringen Filterwirkung des Gesteins hoch. Verschmutzungen können schnell eindringen und sich schnell ausbreiten. Durch den zunehmenden Kfz-Verkehr steigt das Risiko von Unfällen, bei denen Wasser gefährdende Stoffe (Treibstoffe, Schmiermittel) ins Grundwasser gelangen können, minimal.

Beurteilung: Im Hinblick auf die Teilschutzgüter Oberflächenwasser und Grundwasser sind durch die 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 aufgrund der nur minimalen Zunahme des Gefährdungsrisikos voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten. Bei unfallfreiem Betrieb in den Gebietsausweisungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erkennen.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 32, 10. Änd.				

Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 – 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16° C.

Lokalklimatisch ist das Plangebiet von der leicht nach Süden bis Südosten geneigten Hanglage geprägt. Aufgrund der Exposition kommt es zu einer verstärkten Sonneneinstrahlung mit entsprechend angenehmen Temperaturen. Wasser besitzt einen ausgleichenden Charakter auf extreme Temperaturerscheinungen. Temperaturhöchst- bzw. Tiefstwerte werden daher in der Nähe von großen Wasserflächen i.d.R. leicht abgepuffert. Über der Talsperre kommt es zu verstärkter Nebelbildung.

Als Kaltluftentstehungsgebiet oder Frischluftbahn spielt der Planbereich keine Rolle.

Dem Plangebiet kommt somit eine geringe lokal- und bioklimatische Bedeutung zu. Gegenüber dem Vorhaben weist es eine geringe Empfindlichkeit auf.

Die zu erwartenden geringfügigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft in Form von Schadstoffimmissionen sind überwiegend auf den zusätzlichen Kfz-Verkehr zurück zu führen. Da lediglich von einer geringfügigen Zunahme auszugehen ist, sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten.

Angaben zu weiteren lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Beurteilung: Mit der vorgesehenen 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 sind **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut Klima / Luft	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 32, 10. Änd.				

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Landschafts- bzw. Ortsbild ist von den Campingplatzbereichen an der „Windebrucher Straße“ sowie dem daran angrenzenden Wochenendhausgebiet bestimmt. Bei den Campingplätzen handelt es sich überwiegend um Dauerstellplätze, so dass die einzelnen Campingwagen mit zahlreichen Erweiterungen und provisorischen Anbauten versehen sind.

Es ergibt sich ein sehr uneinheitliches Erscheinungsbild. Das Wochenendhausgebiet ist optisch von kleinflächigen Grundstücken mit einer mäßigen Durchgrünung geprägt. In dem flächenmäßig wesentlich kleineren Ortskern von Windebruch finden sich überwiegend Ein- bis Zweifamilienhäuser mit größeren Hausgärten. Alte dörfliche Strukturen und die ehemalige Nutzung der Gebäude zu landwirtschaftlichen Zwecken sind noch erkennbar. Im Nordwesten und im Südosten des Plangebiets sowie unmittelbar an der Lister-Talsperre werden private Grünflächen festgesetzt. Dies sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Gehölzbestand (Nordwesten), eine als Gartengrundstück genutzte Fläche (Südosten) und ein öffentlicher Badestrand an der Talsperre.

Mit der 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 können u.a. sowohl im Wochenendhausgebiet als auch im Ortskern von Windebruch zusätzliche Garagen entsprechend dem heutigen Bedarf errichtet werden. Da die Gebäude eher kleinvolumig gebaut werden, ist die Empfindlichkeit des Orts- und Landschaftsbildes gegenüber der Planung gering. Auch die Möglichkeit, noch einige wenige Wochenendhäuser zusätzlich errichten sowie Wohnmobile aufstellen zu können, beeinträchtigt nicht das Landschaftsbild, da dies nur innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers möglich sein wird und somit ein Einfügen der Baukörper in die insofern „vorbelastete“ Landschaft erfolgen wird.

Das Plangebiet ist für die landschaftsorientierte Erholung nicht geeignet, stellt allerdings den Ausgangspunkt für Freizeitaktivitäten in der Landschaft dar. Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist nicht erkennbar.

Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 32, 10. Änd.				

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind. Im Plangebiet sind keine solchen Objekte vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o. a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Beurteilung: Durch die 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 32, 10. Änd.				

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Beurteilung: Die Einzelbeurteilung der Umweltschutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass es durch die Planänderung und –erweiterung für keines der Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen kommt. Es sind daher **keine** sich kumulierenden **Wechselwirkungen** erkennbar, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen könnten.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die oben dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens

Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	hoch	nein	<ul style="list-style-type: none"> Grenzwerte werden nicht überschritten
Mensch / Erholung	hoch	nein	<ul style="list-style-type: none"> Geringe Bedeutung des Plangebietes
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering bis mittel	nein	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Biotoptypen geringer bis mittlerer Bedeutung Ausgleich durch Nutzungsänderungen im Plangebiet
Boden	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Vorbelastung durch anthropogen veränderte Böden
Wasser (GW)	hoch	nein	<ul style="list-style-type: none"> Das Unfallrisiko steigt minimal
Wasser (OF)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Das Unfallrisiko steigt minimal
Klima / Luft	gering	nein	
Landschaftsbild	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung von nur kleinvolumigen Gebäuden
Erholung (freie Landschaft)	gering	nein	
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 32 „Windebruch“ der Stadt Meinerzhagen

2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 „Windebruch“ wegen der nur geringen Veränderungsmöglichkeiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Änderungen eines Teils der bisher vorgesehenen Nutzungen führen dazu, dass ehemals planungsrechtlich zulässige Vorhaben, wie der Bau der L 708, nun nicht mehr realisiert werden können.

Würde die L 708 zukünftig dennoch realisiert, wären die daraus zu erwartenden Beeinträchtigungen voraussichtlich als weitaus erheblicher zu beurteilen als die Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit der 10. Änderung des BP 32 entstehen.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die aktuellen Nutzungen voraussichtlich beibehalten.

Erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Von einer möglichen Realisierung der L 708 ist auch bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Straße blieben aber dennoch bestehen. Würde eine Umsetzung dieser Ursprungsplanung doch noch erfolgen, wäre von erheblichen Beeinträchtigungen für die meisten Schutzgüter auszugehen.

2c. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 der Stadt Meinerzhagen und in der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §1a Abs. 3 BauGB i. V. m. §18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Planänderungen zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln.

Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Schutzgut Boden:

Die zulässigen Grundflächen der Gebäude werden im Wochenendhausgebiet unverändert auf 70 m² beschränkt.

Die aufgrund geänderter Bebauungsplan-Festsetzungen unvermeidbare Inanspruchnahme von Natur und Landschaft (Flächenversiegelungen) werden durch andere Festsetzungsänderungen mit der Folge der Rücknahme von Baurechten ausgeglichen (s. Teil A, Kap. VIII).

2d. Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte wurden nicht geprüft, da es sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt.

3. Zusätzliche Angaben

3a. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Technischen Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden nachfolgende Gutachten / Untersuchungen erarbeitet:

Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (siehe Kap. VIII)

Die Regelung der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erfolgt in einer verbal-argumentativen Bewertung. Darin werden die mit den neuen Festsetzungen der 10. Änderung des BP 32 möglichen geringen Beeinträchtigungen den durch das alte Planungsrecht möglichen Beeinträchtigungen gegenübergestellt. Besondere Berücksichtigung fand hierbei auch die Zuordnung funktional gleichartiger Inanspruchnahmen und Ausgleichsmöglichkeiten.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen.

So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Die relevanten Umweltfolgen der Bebauungsplanfestsetzungen liegen jedoch hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vor.

3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der mit der 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Meinerzhagen zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden von der Änderung des BP 32.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meinerzhagen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Außenstelle Olpe gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Meinerzhagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt im Plangebiet wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand des Bebauungsplanes Nr. 32 beurteilt.

Die Stadt Meinerzhagen beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 32 „Windebruch“ zu ändern und in geringem Umfang zu erweitern. Der aus den 1970er Jahren stammende BP 32 soll damit an die heutigen Erfordernisse der Grundstücksnutzer und die geänderte Planungssituation angepasst werden.

Im Einzelnen berühren die Änderungen im Wesentlichen

- die Zulässigkeit von Garagen
- die Abgrenzung von überbaubaren Grundstücksflächen
- die Neufestsetzung eines Campingmobil-Aufstellplatzes
- die Erweiterung des Plangeltungsbereiches durch Wegfall der Planung für die L 708 und Bestandssicherung eines vorhandenen Campingplatzes.

Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Landschaftsplanes.

Das gesamte Plangebiet ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung keine schutzwürdigen Biotope ausgewiesen. Angaben über das Vorhandensein von Biotopen/Biotoptypen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz („gesetzlich geschützte Biotope“) liegen nicht vor.

Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht zu erwarten. Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Planvorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

Die Änderung und Erweiterung des BP 32 führt nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit. Auch die landschaftsorientierte Erholungseignung wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Änderung und Erweiterung des BP 32 führt zu einer geringen Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen geringer bis mittlerer Bedeutung. Durch Nutzungsänderungen innerhalb des BP 32 werden die im aktuellen Bebauungsplan planungsrechtlichen zulässigen Eingriffe minimiert bzw. ausgeglichen. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben bei Berücksichtigung der in Kap. IX beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der „planungsrelevanten Arten“ zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen gehen daher von dem Planvorhaben nicht aus.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 10. Änderung und Erweiterung des BP 32 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da nur Böden in Anspruch genommen werden, die bereits anthropogen stark verändert sind.

Für die Teilschutzgüter Oberflächenwasser und Grundwasser sind durch die Änderung und Erweiterung des BP 32 aufgrund der nur minimalen Zunahme des Gefährdungsrisikos voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Mit der vorgesehenen Änderung und Erweiterung des BP 32 sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die Änderung und Erweiterung des BP 32 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Änderung und Erweiterung des BP 32 sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Die Einzelbeurteilung der Umweltschutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass es durch die Planänderung und –erweiterung für keines der Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen kommt. Es sind daher **keine** sich kumulierenden **Wechselwirkungen** erkennbar.

Die in geringem Umfang zu erwartende, aber unvermeidbare Inanspruchnahme von Natur und Landschaft kann durch die Festsetzung von Nutzungsänderungen innerhalb des Geltungsbereiches des BP 32 ausgeglichen werden.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Windbruch“ nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Biotop - Tiere und Pflanzen und Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter führt. Die geringen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotop und Boden können innerhalb des Geltungsbereiches vollständig ausgeglichen werden.



HELLMANN & KUNZE SIEGEN

SEELBACHER WEG 86

57072 SIEGEN

Verfahrenshinweise:

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seinen Sitzungen am 16.12.2002, am 06.10.2003 und zuletzt am 29.10.2007 die Aufstellung der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ der Stadt Meinerzhagen beschlossen.

In seiner Sitzung am 28.11.2011 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den Entwurf der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ der Stadt Meinerzhagen einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht vom Oktober 2011 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats beschlossen

Dieser Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.01.2012 bis zum 24.02.2012 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind am 12.01.2012 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 11.01.2012 sind die Träger öffentlicher Belange und die Nachbar-Gemeinden über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten worden.

In seiner Sitzung am 11.06.2011 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen nach vorheriger Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ als Satzung und diese Begründung vom Mai 2012 hierzu beschlossen.

Meinerzhagen, den 7.08.2012

Der Bürgermeister

(Pierlings)



Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in der **10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 32 „Windebruch“ der Stadt Meinerzhagen** nach Abwägung berücksichtigt wurden.

1. Ziel der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Windebruch“ der Stadt Meinerzhagen wurde Anfang der 1970er Jahre aufgestellt und erhielt in 1975 seine Rechtskraft. Mit dem Bebauungsplan wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung eines größeren Wochenendhausgebietes geschaffen und die vorhandene Altbebauung des Ortsteiles Windebruch überplant. Außerdem wurde in ihm die Trasse für einen geplanten Neubau der Landstraße 707 im Bereich eines damals schon wie heute noch existierenden Campingplatzes festgesetzt. Bis heute hat der Bebauungsplan mehrere Änderungen erfahren.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat dann in 2002 einen Aufstellungsbeschluss für eine 10. Änderung des Planes gefasst, zunächst nur mit dem Ziel, hierdurch die allgemeine Zulässigkeit von Garagen im gesamten Plangebiet, die gemäß Ursprungsplan nicht gegeben war, herbeizuführen. Später – zuletzt in 2007 – wurde der Aufstellungsbeschluss und damit auch die Zielsetzung der Planung aufgrund verschiedentlich das Plangebiet betreffender Entwicklungen, insbesondere der Aufgabe der o.g. Straßenplanung, noch zweimal modifiziert. Demnach sollten eine grundlegende Überarbeitung des gesamten Bebauungsplanes und darüber hinaus auch dessen räumliche Erweiterung mit im Wesentlichen folgenden Zielsetzungen erfolgen (vgl. hierzu auch die beigefügten Beschlussvorlagen):

- Herbeiführung der Zulässigkeit von Garagen im gesamten Plangebiet, auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen
- Anpassung des Planungsrechtes an manifestierte örtliche Gegebenheiten
- Optimierung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines Wohnmobil-Abstellplatzes an der „Windebrucher Straße
- Planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Campingplatzes an der Seeuferstraße nach Wegfall der dortigen ursprünglichen Straßenplanung von „Straßen NRW“.

2. Verfahrensablauf

Ein den vorgenannten Zielvorgaben folgender Bebauungsplanvorentwurf bildete die Grundlage für die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführende „frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“. Diese erfolgte in Form einer öffentlichen Anhörung, die am 04. Mai 2011 im Hotel Fischerheim im Ortsteil Windebruch stattfand. Den anwesenden Bürgern wurde hierbei die Planung erläutert, es erfolgte die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes und den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wurden dabei im Wesentlichen allgemeine Fragen zum Verständnis der Planung seitens der Verwaltung und des Vertreters des beteiligten Planungsbüros beantwortet. Darüber hinaus wurde konkret angeregt, am Ende der Straße „Zur Bunne“ vor einer dort befindlichen Schranke, die Unbefugten eine Weiterfahrt in den angrenzenden Wald versperrt, eine Wen-

demöglichkeit zu schaffen. Diese Anregung wurde dahingehend bei der weiteren Planbearbeitung aufgegriffen, dass die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche auf einen kleinen Teilbereich eines in die Straße „Zur Bunne“ einmündenden Privatweges im Planentwurf erfolgte, wodurch eine Wendemöglichkeit planungsrechtlich gesichert werden soll. Umweltrelevante Anregungen oder Bedenken wurden nicht geäußert.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung unter Vorlage des Bebauungsplanentwurfs und zugehöriger Begründung mit Umweltbericht (Entwurf) gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 1 um Stellungnahme zur Planung gebeten und auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde der vom Rat der Stadt Meinerzhagen gebilligte Bebauungsplanentwurf mit Entwurf der Begründung mit Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 23.01.2012 – 24.02.2012 (einschließlich) zur (erneuten) Stellungnahme vorgelegt bzw. präsentiert.

Es gingen keine umweltrelevanten Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken zur Planung ein.

Der Satzungsbeschluss über die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Windebruch“ der Stadt Meinerzhagen wurde vom Rat in seiner Sitzung am 11.06.2012 gefasst.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Die gegenwärtige Situation der Umwelt im Plangebiet wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand des Bebauungsplans beurteilt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 32 „Windebruch“ keine nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter nach sich ziehen wird. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch die Planung in der Bilanz nicht vorbereitet. Auf die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen kann daher verzichtet werden. Festsetzungen über Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen werden somit nicht getroffen.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß aufgrund §§ 44 und 45 BNatSchG und aufgrund der Vorgaben von FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Besonders oder streng geschützte Arten und/oder sonstige prüfungsrelevante geschützte Arten sind im Plangebiet zwar zu vermuten, jedoch ergeben sich aus der Aufstellung der Bebauungsplanänderung für sie keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Anderweitige Erkenntnisse ergaben sich aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nicht.

4. Abwägungsvorgang

Aus der Öffentlichkeit wurde lediglich eine Anregung im gesamten Planaufstellungsverfahren vorgebracht, die im weiteren Verfahren berücksichtigt und in die Planung aufgenommen wurde (s. o.), wobei es sich dabei nicht um eine umweltrelevante Anregung handelte.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Stellungnahmen wurden in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander eingestellt. Eine Entscheidung über deren Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung erfolgte durch den Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2011 vor Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung. Dies führte nicht zu einer Planentwurfsänderung, da die Stellungnahmen entweder nur Hinweise oder Anregungen, die ohnehin schon berücksichtigt wurden, enthielten oder aber sich nicht auf die Bauleitplanung bezogen, sondern Hinweise zur Umsetzung von Bauvorhaben auf Grundlage des Bebauungsplanes enthielten.

Eine eingehende Prüfung und Beratung der von den Behörden/TÖB und Nachbargemeinden während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander war entbehrlich, da keine Stellungnahmen mit abwägungserheblichen Belangen vorgelegt wurden. Von Trägern öffentlicher Belange eingegangene allgemeine Hinweise wurden vom Rat zur Kenntnis genommen.

5. Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Alternative Planungen wurden nicht entwickelt, da im Wesentlichen lediglich eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes in dessen bisherigen Grenzen durchgeführt wurde und hierbei vorrangig die Anpassung von Festsetzungen an die heutigen baulichen Gegebenheiten und die Optimierung der baulichen Ausnutzbarkeit von Grundstücken als Planungsziel vorgegeben waren und auch im Erweiterungsbereich lediglich der Bestand (hier: ein vorhandener Campingplatz) planungsrechtlich gesichert wurde.